

**FISC Brief 12b: wenn keine fiskalische Angaben, Steuerbescheid oder Formular P19Fisc-A vorliegen:**

**Rückforderung des Zuschlages anhand der Referenzmonaten des Einkommensjahres + vorläufige Entscheidung von Amts wegen zur Gewährung oder Verweigerung der laufenden Zahlungen wenn im Augenblick der Entscheidung Zuschlag gezahlt wird**

Betreff: **Rückforderungsentscheidung des zu Unrecht gezahlten Betrages**

*Sehr geehrter Herr / sehr geehrte Frau [Name des Adressaten],*

Wir haben Ihnen einen **vorläufigen Kindergeldzuschlag** gezahlt.

Das Anrecht auf diesen Zuschlag wird anhand der Daten über Ihre Einkünfte, die wir beim FÖD Finanzen anfordern, überprüft. Wir haben die Angaben über das Einkommensjahr .... *[betreffendes Jahr]* noch nicht erhalten. Sie haben auch nicht auf unser Auskunftsersuchen reagiert.

Wir können Ihre Einkünfte nicht prüfen am Grenzbetrag. Demzufolge sehen wir uns gezwungen, die vorläufig gewährten Beträge zurückzufordern. Indem wir Ihre Angaben nachträglich erhalten, werden wir Ihr Anrecht auf Zuschlag erneut überprüfen.

In der nachstehenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der zu Unrecht erfolgten Zahlungen pro Monat:

Monat	Datum Zahlung	Gezahlt	Zu zahlen	Zurückzufordern
<b>Insgesamt</b>				

Demzufolge haben Sie unsererseits ..... EUR **zu Unrecht erhalten**.

Die Zahlung entsprach nicht *dem (den) Artikel(n) 41 / 42bis / 50ter des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes/des Königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2004 zur Ausführung der Artikel 42bis und 56, §2 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes.*

Anbei finden Sie den Text *dieses Artikels/dieser Artikel.*

*Oder*

*Laut dieses Artikels/dieser Artikel .....*

*[im Falle der Einbehaltungen]*

*Sie haben uns keine Erklärung zu Ihrer fiskalischen Angaben besorgt. Wir verfügen auch nicht über Belege, dass Sie Ihre Steuererklärung (rechtzeitig) beim FÖD Finanzen eingereicht haben.*

*Wir behalten/ die Kindergeldkasse behaltet deshalb..... die nächsten Monate zu ..... % auf Ihr Kindergeld ein<sup>1</sup>.*

<sup>1</sup> Artikel 1410, § 4 Gerichtliches Gesetzbuch

*Falls Sie finanzielle Probleme haben, können sie uns anhand eines Schreibens bitten, weniger einzubehalten.*

[Falls keine Einbehaltungen möglich sind]

*Wir bitten Sie daher, diesen Betrag auf die Rechnung ..... von ..... zu überweisen.*

*Geben Sie bitte bei der Überweisung die nächste Mitteilung an: .....*

*Wenn es Ihnen schwer fällt, den Betrag auf einmal zu zahlen, können Sie uns per Brief vorschlagen, Ihren Schuld in monatlichen Raten zu begleichen.*

Wenn eine Rückzahlung Ihnen sehr schwer fällt, können Sie uns anhand eines Schreibens bitten, Ihren Schuld (teilweise) zu erlassen. Dann überprüfen wir Ihre Lage.

[Wenn im Augenblick der Entscheidung Zuschlag gezahlt wird]

[falls der Kindergeldempfänger sich in einer Lage befindet, bei der eine provisorische Zahlung von Amts wegen des Zuschlages möglich ist]

*Da Sie im Moment ..... [Eigenschaft Kindergeldempfänger ausfüllen] sind, vermuten wir, dass Ihre Bruttoberufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag von .... EUR pro Monat nicht überschreiten. Deshalb werden wir Ihnen vorläufig den Zuschlag weiterzahlen. Wenn Ihre Einkünfte doch den Betrag von ..... EUR brutto pro Monat überschreiten, setzen Sie uns dann bitte unmittelbar in Kenntnis.*

*Oder*

[Situationen, in denen keine provisorische Zahlung von Amts wegen des Zuschlages möglich ist]

*Wir vermuten, dass Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen auch jetzt den Grenzbetrag von ..... EUR pro Monat überschreiten. Somit werden Sie vorläufig keinen Zuschlag mehr erhalten und werden Sie erneut das Basiskindergeld beziehen.*

*Wenn Ihre Einkünfte gesunken sind, weil Sie arbeitslos oder krank geworden sind, oder eine neue Arbeit haben, können Sie anhand des Modells S einen (vorläufigen) Zuschlag beantragen.*

Wenn sich aus den Daten des Finanzamtes in den **folgenden Jahren** herausstellt, dass Ihre Einkünfte für diesen Zeitraum zu hoch sind oder wenn wir dazu keine Daten erhalten, werden wir diesen Zuschlag auch zurückfordern.

Lesen Sie bitte mehr über den Zuschlag auf das anliegende Infoblatt oder kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter.

**Weitere Fragen? Oder möchten sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?**

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Hier finden Sie die Kontaktdaten Ihres Sachbearbeiters: .....

Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite ..... besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

## INFOBLATT

### 1) **Wie berechnen wir Ihre Einkünfte?**

Für das Anrecht auf den Zuschlag werden die Einkünfte wie folgt berechnet:

- Für **Arbeitnehmer** werden die global steuerpflichtigen Berufseinkünfte, wie auf dem Steuerbescheid angegeben ist, erhöht um die Werbungskosten.
- Für **Selbstständige** werden die steuerpflichtigen Nettoeinkünfte multipliziert mit einem Anteil von 100/80.

Diese Jahreseinkünfte werden jeweils durch 12 geteilt.

### 2) **Gewährung des Zuschlages**

Die Entscheidung über das Anrecht **für die folgenden Jahre ist vorläufig**.

Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen erhöht um die Werbungskosten nämlich **immer** im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern.

Wenn sich aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **überschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag **zurückzahlen** müssen.

Wenn sich aber aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **unterschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag rückwirkend **erhalten**.

Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wenn die fiskalischen Angaben bestätigen, dass der Zuschlag zu Recht gewährt wurde oder zu Recht nicht gewährt wurde, werden Sie zu diesem Zweck kein zusätzliches Schreiben erhalten.

### 3) **Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:**

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Sie/Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeiten / arbeitet.

### 4) **Aufbewahren Belege der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen**

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

### 5) **Möchten Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Kindergeldkasse eine Klage einreichen?**

Informationen zur Möglichkeit eine Klage einzureichen, finden Sie **im Rahmen/auf der Rückseite**.

Sie können gegen unsere Entscheidung eine Klage mit einem datierten und unterschriebenen Antrag einreichen, den Sie per Einschreiben zur Kanzlei des Arbeitsgerichts von ..... [\[vollständige Adresse\]](#) schicken. Sie können Ihre Klage auch bei der Kanzlei abgeben.

Ab Datum dieses Briefes haben Sie zehn Jahre Zeit um Einspruch einzulegen (Artikel 2262bis Bürgerliches Gesetzbuch).

Eine Klage einreichen, kann kostenlos. Wir tragen nämlich die Gerichtskosten, außer wenn der Richter urteilt, dass Sie absolut keinen Grund haben einen Prozess zu führen ('leichtfertige' oder 'schikanöse' Klage).

Sie können selbst vor Gericht erscheinen oder ein Gewerkschaftsdelegierter kann Sie mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Sie können sich auch zu Ihren Lasten einen Anwalt nehmen. Mit Zustimmung des Richters kann auch Ihr Ehepartner oder ein (Bluts-)Verwandter Sie mit Ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten.

(Artikel 728 und 1017 Gerichtliches Gesetzbuch)

Das Anrecht auf Kindergeld gilt für fünf Jahre (Artikel 120 Allgemeines Familienbeihilfengesetz).

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld verjährt nach drei Jahren. Das heißt, dass das Kindergeld bis drei Jahre nach Datum der Zahlung zurückgefordert werden kann (Artikel 120bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz).